

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**BESCHLUSS DES RATES**

vom 18. Oktober 1971

zur Änderung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(71/353/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾ konnte die in den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten und den französischen überseeischen Departements anwendbare Steuer- und Zollregelung für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge nicht festgelegt werden.

Inzwischen sind die erforderlichen Bestimmungen ausgearbeitet worden ; diese müssen daher in diesen Beschluß aufgenommen werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 24 des Beschlusses vom 29. September 1970 erhält folgende Fassung :

„Die in den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten anwendbare Steuer- und Zollrege-

lung für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge ist in Anhang X festgelegt.“

Artikel 2

Artikel 26 des Beschlusses vom 29. September 1970 erhält folgende Fassung :

„Dieser Titel und die Anhänge V, VI, VII und X gelten auch für die französischen überseeischen Departements.“

Artikel 3

Dem Beschluß vom 29. September 1970 wird ein Anhang X angefügt, dessen Wortlaut im Anhang enthalten ist.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt für die Durchführung aller von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge, die ab 1. Januar 1972 vergeben werden.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.

ANHANG

ANHANG X

In den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten anwendbare Steuer- und Zollregelung
für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge

Artikel 1

Stempel- und Eintragungsgebühren oder steuerliche Abgaben gleicher Wirkung, die in dem begünstigten assoziierten überseeischen Land oder Gebiet zur Zeit bestehen oder künftig eingeführt werden, werden nicht auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge erhoben.

Artikel 2

(1) Von der Gemeinschaft finanzierte Studien-, Kontroll- und Überwachungsaufträge führen in dem begünstigten assoziierten überseeischen Land oder Gebiet nicht zur Umsatzsteuerpflicht.

(2) Die bei der Durchführung der von der Gemeinschaft finanzierten Bau-, Studien-, Kontroll- und Überwachungsaufträge erzielten Gewinne sind nach Maßgabe der internen Steuerregelung des assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes steuerpflichtig, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die die Gewinne in diesem Land oder Gebiet erzielt haben, dort über eine ständige Niederlassung verfügen oder die Durchführung der Aufträge länger als 6 Monate dauert.

Artikel 3

(1) Im Rahmen der Durchführung eines im Anschluß an eine internationale Ausschreibung vergebenen Lieferauftrags über Erzeugnisse, welche ohne weitere Verarbeitung verbraucht oder gebraucht werden sollen, werden bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse an der Zollgrenze des assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes, dem die von der Gemeinschaft finanzierte Maßnahme zugute kommt, keine Zölle oder Steuern und Einfuhrabgaben erhoben, sofern es sich nicht um ein Entgelt für eine Dienstleistung handelt.

(2) Wird ein von der Gemeinschaft finanzierter Lieferauftrag im Anschluß an eine internationale Ausschreibung an ein gewerbliches Unternehmen der Französischen Republik oder des Königreichs der Niederlande, das sich in dem betreffenden assoziierten überseeischen Land oder Gebiet niedergelassen hat, vergeben, so wird der Auftrag zum Preis ab jeweiligem Lieferwerk zuzüglich der in dem assoziierten überseeischen Land oder Gebiet auf die Lieferung zu erhebenden internen Abgaben abgeschlossen.

Artikel 4

Die Käufe von Treibstoffen, Schmiermitteln, Bindemitteln auf Kohlenwasserstoff-Basis sowie ganz allgemein von allen bei den von der Gemeinschaft finanzierten Arbeiten verwandten Materialien gelten als auf dem Markt des

begünstigten assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes getätigt und unterliegen der in diesem Land oder Gebiet nach allgemein geltendem Recht bestehenden Zollregelung.

Artikel 5

Unternehmen, die für die Ausführung der Bauaufträge Berufsausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag für diese Ausrüstung während eines Zeitraums, der drei Monate nach der endgültigen Abnahme der Arbeiten abläuft, die Einfuhr im Zollvormerkverfahren nach den Rechtsvorschriften des betreffenden assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes gestattet.

Artikel 6

Bei der im Zollvormerkverfahren getätigten Einfuhr von Berufsausrüstung zur Durchführung der in einem Studien-, Kontroll- oder Überwachungsauftrag festgelegten Aufgaben werden in dem assoziierten überseeischen Land oder Gebiet, dem die Maßnahme der Gemeinschaft zugute kommt, keine Zölle, Steuern oder Einfuhrabgaben erhoben, sofern es sich nicht um ein Entgelt für eine Dienstleistung handelt.

Artikel 7

Sofern es sich um persönliche Gegenstände — mit Ausnahme der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Fahrzeuge — handelt, die seit mindestens sechs Monaten in Gebrauch sind und die innerhalb von vier Monaten eingeführt werden, nachdem die natürlichen Personen, die mit der Durchführung der in einem Studien-, Kontroll- oder Überwachungsauftrag festgelegten Aufgaben beauftragt sind, in dem betreffenden assoziierten Land oder Gebiet ihre Tätigkeit aufgenommen haben, werden bei der Einfuhr durch diese Personen keine Zölle, Steuern oder Einfuhrabgaben erhoben, sofern es sich nicht um ein Entgelt für eine Dienstleistung handelt.

Artikel 8

In allen nicht in diesem Beschluß genannten Fällen sind die Vorschriften des allgemein geltenden Rechts des betreffenden mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes weiterhin anwendbar.

Artikel 9

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Durchführung aller von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses vergeben werden.